Amtliches Mitteilungsblatt

Die Präsidentin

Geschäftsordnung
der Medienkommission des Akademischen Senats der Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber:	Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin Unter den Linden 6, 10099 Berlin	**Nr. 12/2025**
Satz und Vertrieb:	Abteilung Kommunikation, Marketing und Veranstaltungsmanagement	**34. Jahrgang/11.06.2025**

Geschäftsordnung
der Medienkommission des Akademischen Senats

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) hat gemäß § 6 und § 40 der Verfassung der HU und § 21 der Geschäftsordnung des Akademischen Senats der HU am 17.12.2024 die nachstehende Geschäftsordnung der Medienkommission beschlossen.

§ 1 Aufgaben
§ 2 Mitglieder und Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer
§ 3 Konstituierung, Vorsitz und Amtszeit
§ 4 Beschlussfassung
§ 5 Arbeitsweise
§ 6 Öffentlichkeit
§ 7 Geschäftsstelle
§ 8 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben

(1) Die Medienkommission berät den Akademischen Senat in Sachfragen zu IT- und Medien der HU und bereitet dessen Beschlüsse und Entscheidungen vor.

(2) Die Medienkommission unterstützt aktiv den Prozess der hochschulweiten Versorgung mit IT- und Mediendienstleistungen sowie des Betriebes von IT- und Medien-Infrastrukturen zur Unterstützung von Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung. Sie wirkt auf die Integration der dezentralen IT- und Medienplanungen in das Gesamtkonzept der HU.

(3) Zu den Aufgaben der Medienkommission zählen insbesondere:
- Abforderung und Begutachtung von jährlichen IT-Konzeptionen der Einrichtungen der HU,
- Begutachtung von Ordnungen zum Umgang mit Informations- und Kommunikations-Technik,
- Begutachtung und Befürwortung von investiven IT-Beschaffungen,
- Beschluss über einen Vorschlag an die Haushaltsabteilung zur Etatverteilung im Rahmen von antragbasierten Förderprogrammen sowie Erarbeitung einer Vorlage zur Zuweisung der entsprechenden Mittel im Haushaltsplan,
- Beschluss über einen Vorschlag an die Haushaltsabteilung zur Etatverteilung für die Beschaffung von Softwarelizenzen sowie Erarbeitung einer Vorlage zur Zuweisung der entsprechenden Mittel im Haushaltsplan,
- Beratung über Bildung, Zusammenlegung und Auflösung von Zweigbibliotheken oder kleineren Bibliothekseinheiten vor einer Entscheidung durch die Direktorin bzw. den Direktor der Universitätsbibliothek,
- Beratung bei der fächerbezogenen Verteilung der Mittel des Erwerbungsetats der Universitätsbibliothek auf der Grundlage einer von der UB erarbeiteten Vorlage.

(4) Die Medienkommission fungiert innerhalb der Humboldt-Universität als fachlich zuständiges Gremium für den Computer- und Medienservice (CMS). Sie berät ihn zu grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere zu:
- IT-Konzeptionen des CMS und dessen Ausstattung mit IT- und Medientechnik,
- dem Dienstleistungsangebot des CMS,
- Entwürfen von Ordnungen, soweit sie die öffentliche Nutzung von Diensten des CMS betreffen.

(5) Die Medienkommission fungiert innerhalb der Humboldt-Universität als fachlich zuständiges Gremium für die Universitätsbibliothek (UB) in Fragen, die
- die Struktur des Bibliothekssystems der UB,
- den Bestandsaufbau bzw. –abbau,
- den Erwerbungsetat

betreffen.

(6) Die Medienkommission gibt Empfehlungen
- zu Grundsatzangelegenheiten der Dienstleistungsangebote der UB und des CMS,
- zum Einsatz von neuen Medien in Forschung, Lehre, Studium und Verwaltung,
- zu Grundsatzentscheidungen der HU-Informationsinfrastruktur,
- zu Schwerpunktsetzungen bei Kommunikationsnetzen,
- zu Grundsatzfragen der Literatur- und Informationsversorgung durch Print- und elektronische Medien,
- zu Satzungen die IT- und Informations-Sicherheit betreffend.

§ 2 Mitglieder und Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer

(1) Der Medienkommission gehören die per Beschluss des Akademischen Senats festgelegten Mitglieder der einzelnen Statusgruppen an.

(2) Als Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer mit Rede- und Antragsrecht können an den Sitzungen der Medienkommission teilnehmen:
- die Präsidentin/der Präsident der HU,
- die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten,
- ein/e Vertreter/in des Personalrates,
- ein/e Vertreter/in der Studierendenvertretung,
- die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte
- die Direktorin/der Direktor des CMS,
- die Direktorin/der Direktor der Universitätsbibliothek,
- die Dekane der Fakultäten,
- die Vorsitzenden der Kommissionen des AS,
- die Vorsitzenden der Institutsräte der Zentralinstitute.

(3) Die Sitzungsleitung kann weiteren Personen das Rederecht erteilen.

DOI: https://doi.org/10.18452/33690

§ 3 Konstituierung, Vorsitz und Amtszeit

(1) Die Konstituierung der Medienkommission erfolgt auf Grundlage von § 21 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Akademischen Senats.
(2) Auf Grundlage von § 30 der Wahlordnung der HU wird zur Konstituierung der Medienkommission eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.
(3) Die Amtszeit der Medienkommission endet grundsätzlich mit Ablauf der Amtsperiode des Akademischen Senats. Sie führt aber die Geschäfte bis zur Konstituierung der nachfolgenden Medienkommission fort.

§ 4 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden zur Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
(2) Die Medienkommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht mindestens ein Mitglied die geheime Abstimmung verlangt.
(3) Die Medienkommission kann in Ausnahmefällen im schriftlichen Beschlussverfahren entscheiden. Die Entscheidung über ein schriftliches Verfahren trifft die Sitzungsleitung. Mit der Versendung wird die Bitte verbunden, sich innerhalb einer vorgegebenen Frist zu äußern. Diese Frist darf 14 Kalendertage nach Absendung der Vorlage nicht unterschreiten. Der Tag der Absendung der Vorlage ist auf der Vorlage oder dem Anschreiben zu vermerken. Das schriftliche Beschlussverfahren ist gescheitert, wenn ihm innerhalb der angegebenen Frist mindestens ein Mitglied widerspricht.
(4) In dringenden Angelegenheiten kann die oder der Vorsitzende auch ohne Absprache mit der Medienkommission eine vorläufige Entscheidung treffen. Diese Entscheidung wird der Medienkommission in der folgenden Sitzung mitgeteilt.

§ 5 Arbeitsweise

(1) Die Medienkommission führt in der Regel jährlich sechs Sitzungen durch.
(2) Die Sitzungsleitung wird in der Regel durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Medienkommission oder durch ein durch sie oder ihn benanntes Mitglied der Medienkommission ausgeübt.
(3) In dringenden Angelegenheiten können die oder der Vorsitzende oder ein Viertel der Mitglieder der Medienkommission eine außerordentliche Sitzung einberufen.
(4) Die Medienkommission bildet eine Arbeitsgruppe für besondere Bibliotheksangelegenheiten und drei Arbeitsgruppen für IT-Begutachtungen. Den Arbeitsgruppen wird Beschlusskompetenz für den Fall zugebilligt, dass die Entscheidung einmütig getroffen wurde. Ist dies nicht der Fall, so ist dieser Vorgang der gesamten Medienkommission zur Entscheidung vorzulegen. Die Arbeitsgruppen haben Berichtspflicht gegenüber der Medienkommission.

§ 6 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Medienkommission sind öffentlich.
(2) Die Öffentlichkeit kann bei speziellen Themen ausgeschlossen werden, wenn es gesetzliche Regelungen verlangen oder ein Kommissionsmitglied den Ausschluss beantragt und die Medienkommission einen entsprechenden Beschluss fasst.
(3) Die Medienkommission veröffentlicht Sitzungstermine, Tagesordnungen und bestätigte Protokolle im Intranet der HU.

§ 7 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle wechselt turnusmäßig etwa vierjährig zwischen dem CMS und der Universitätsbibliothek.
(2) Die Direktorin oder der Direktor des CMS bzw. der Universitätsbibliothek benennt jeweils das Mitglied oder die Mitglieder der Geschäftsstelle der Medienkommission.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.